



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 34

Jahrgang 58

Erscheinungstag 17.12.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
84	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	258
85	Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven vom 19.12.2013	259 - 260
86	Öffentliche Bekanntmachung über die IV. Satzungsänderung vom 17.12.2020 zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“	261 - 263
87	Öffentliche Bekanntmachung über die VIII. Satzungsänderung vom 17.12.2020 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“	264 - 265
88	Öffentliche Bekanntmachung über die VII. Satzungsänderung vom 17.12.2020 zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013“	266 - 276

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Calvin Hammoud, zuletzt wohnhaft unbekannt, davor letzte bekannte Anschrift Julierstr. 8 in 13407 Berlin-Reinickendorf ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 15.12.2020 (Az.: 301049 und 301076/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 17.12.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven vom 19.12.2013

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven vom 19.12.2013 beschlossen:

Artikel I

In den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Begriff „Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch den Begriff „Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. sechs Mitgliedern aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur.“

Artikel III

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied bzw. dessen Vertreter*in bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.“

Artikel IV

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.“

Artikel IV

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven tritt mit Wirkung vom 17.12.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende I. Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 17.12.2020

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

IV. Satzungsänderung vom 17.12.2020

zur

„Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende IV. Satzungsänderung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung NRW

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738)

Kommunalabgabengesetz NRW

§§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

Landeswassergesetz NRW

§ 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW S. 376)

Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz NRW

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 14

Beitragssatz

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses für Schmutz- oder Niederschlagswasser, so wird ein Teilbeitrag erhoben:

c) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgeschaltet und gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 50% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss,

d) bei einem Anschluss für das Niederschlagswasser, dem auf dem Grundstück eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers gegenüber dem Grundstückseigentümer angeordnet worden ist, 75% des in Absatz 1, Satz 2 genannten Kanalanschlussbeitrages für den Niederschlagswasseranschluss.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende IV. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 17.12.2020

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister

VIII. Satzungsänderung
vom 17.12.2020 der
„Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die VIII. Satzungsänderung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712)

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Artikel I

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

In Absatz 6

1. Spiegelstrich die Zahl „8,06“ wird durch die Zahl „8,37 “ ersetzt.
2. Spiegelstrich die Zahl „8,06“ wird durch die Zahl „8,37 “ ersetzt.
3. Spiegelstrich die Zahl „1,79“ wird durch die Zahl „1,86 “ ersetzt.
5. Spiegelstrich die Zahl „1,43“ wird durch die Zahl „1,49 “ ersetzt.
6. Spiegelstrich die Zahl „1,07“ wird durch die Zahl „1,12 “ ersetzt.

In Absatz 7

1. Spiegelstrich die Zahl „0,59“ wird durch die Zahl „0,54 “ ersetzt.
2. Spiegelstrich die Zahl „0,65“ wird durch die Zahl „0,60 “ ersetzt.
3. Spiegelstrich die Zahl „0,52“ wird durch die Zahl „0,48 “ ersetzt.
4. Spiegelstrich die Zahl „0,39“ wird durch die Zahl „0,36 “ ersetzt.

Inkrafttreten

Die vorstehende VIII. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende VIII. Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 17.12.2020

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

VII. Satzungsänderung vom 17.12.2020
zur
„Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende VII. Satzungsänderung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Gemeindeordnung NRW

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 ([GV. NRW. S. 738](#)))

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808),

Landesabfallgesetz

§5, §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.),

Gewerbeabfallverordnung

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234),

Ordnungswidrigkeitengesetz

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328),

Batteriegengesetz (BattG)

Vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280),

Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280),

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Wertstoffhof, am Standort Zum Wasserwerk 1, ist Teil der kommunalen Abfallentsorgung. Es werden dort nur Abfälle aus privaten Haushaltungen Grevener Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nicht angenommen werden Gewerbe- und Hausabfälle. Anlieferer haben sich als Berechtigte auszuweisen.

Die dort angenommenen Abfälle sowie deren qualitative und quantitative Einschränkungen sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt.

Die Nutzung des Wertstoffhofes ist für Berechtigte gebührenfrei.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Betriebs des Wertstoffhofes eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

2.1 Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen

2.2 Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

2.3 Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist

2.4 Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen (1) + (2) Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises Steinfurt, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2.1 Einsammeln und Befördern von Restabfall

2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG)

- 2.3 Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen
- 2.4 Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels eines Schadstoffmobiles
- 2.5 Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie Ausgabe des Abfallkalenders
- 2.6 Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
- 2.7 Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen sowie von Baum- und Strauchschnitt
- 2.8 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

a) im Holsystem durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung

- mit Abfallgefäßen bei einer getrennten Einsammlung für den Restabfall und für den Bioabfall
- für Altpapier gebündelt, in Papiertonne oder Papiersack als eigenwirtschaftliche gewerbliche Sammlung
- für den Sperrabfall und für Rückschnitte an Bäumen und Sträuchern
- für Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG

b) im Bringsystem

- für Sperrabfall, Grünabfall und alle sonstigen in der Anlage 2 der Satzung aufgeführten Abfallarten aus privaten Haushaltungen Grevenener Bürgerinnen und Bürger durch eine zentrale, nach Abfallarten getrennte Erfassung in haushaltsüblichen Mengen am kommunalen Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1, Greven
- für schadstoffhaltige Abfälle aus den privaten Haushaltungen durch den Einsatz eines Schadstoffmobils
- für Elektrokleingeräte zusätzlich über Depotcontainer

Die Standorte der Container und Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt Greven bekanntgegeben.

Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(3) Es ist verboten, schadstoffhaltige Abfälle zum Sperrabfall zu stellen oder schadstoffhaltige Abfälle im Gemeindegebiet fortzuwerfen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken

genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1.1 soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

2.3 Entgeltpflichtige Abfallsäcke aus Kunststoff (grau) in der Größe 120 l; Verkaufsstellen sind im Abfallkalender und auf der Homepage der Stadt Greven veröffentlicht

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:

1.1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mit privaten Haushaltungen entsprechend dem Abfallaufkommen Behälter für Restabfall sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 2.

1.2 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen eine Pflicht-Restabfalltonne von 40 l vorzuhalten.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 120 Liter festgesetzt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Der Behälterbedarf (Anzahl und Größe) für Abfälle zur Beseitigung wird in Zweifelsfällen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten der Anlage 1 ermittelt und festgesetzt.

(5) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt. Das Anbringen der „roten Karten“ erfüllt ebenfalls die Dokumentationspflicht.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter, Beistellsäcke, Baum- und Strauchschnitt, sperrige Abfälle, Altpapier und Verkaufsverpackungen nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der Baum- und Strauchschnitt-Sammelaktion und Sperrabfallsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.

(4) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG bei mit einem Abfallsammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen. Soweit dem Abfallsammelfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich bzw. erheblich erschwert ist, z.B. durch Straßenbau oder polizeilicher Sperrung, sind Abfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfall i.S.d. § 15 Abs. 3, sperrige Abfälle i.S.d. § 16 Abs. 1 – 4, dem Abfallsammelfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen vorübergehend einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Soll ein bestehender Entleerungsstandort auf Dauer neu festgelegt werden, z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße, entscheidet die Stadt Greven im Streitfall über die Festlegung des neuen Sammelstandortes. Dabei sind die Belange des mit der Einsammlung beauftragten Unternehmers sowie die Belange der Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können oder wodurch das Abfallsammelfahrzeug Schäden verursacht oder selber Schaden nimmt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(13) Wer wiederholt in grober Weise die zur getrennten Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse missbräuchlich nutzt (Fehlbefüllung), hat keinen Anspruch auf eine weitere Gestellung des jeweiligen Behältnisses. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

Für satzungswidrig befüllte Gefäße besteht keine Abfuhrverpflichtung der Stadt Greven.

(15) Es ist verboten eigene Abfälle in andere Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, den bisherigen eigenen Abfallbehälter für die betreffende Abfallfraktion einzuziehen und gegen ein Abfallbehälter mit höheren Abfallvolumen umzutauschen.

§ 16

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, nach vorheriger Anmeldung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen per Postkarte oder Mailformular, von seiner Grundstücksgrenze abholen zu lassen. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält innerhalb einer Woche einen Termin zur Abholung, die innerhalb von vier Wochen erfolgt.

Sperrabfall kann zudem während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.

(2) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) i.S.d. Abs. 1 sind die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt anfallen und von ihrer Größe her nicht in die Restabfalltonne passen, sowie Gegenstände, die bei einem Wohnungswechsel aus der Altwohnung mitgenommen werden, aber für die neue Wohnung keine Verwendung finden und dessen sich der Abfallbesitzer entledigen möchte: Z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen oder Teppichböden, Sitzmöbel, Regalbretter, Holzbretter etc. Das längste Maß darf 2,50 m und das Gewicht je Einzelstück darf 50 kg nicht übersteigen. Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Fensterrahmen, Baustoffe, Baustofffolien, Silofolien, Abfälle aus Sanierungs- und Umbauarbeiten oder Reste davon, Elektrohaushalts- und Elektronik-Altgeräte, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter sowie Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz.-Teile etc. Hierfür sind die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu wählen. Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

(3) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden, damit sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand und ohne erhöhtes Verletzungsrisiko verladen werden können.

Die sperrigen Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens am Vortag.

Der Sperrabfall ist auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.

(4) Nach der Sammlung hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle, spätestens am Folgetag des Sammeltermins, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und einer Verwertung im Sinne des (KrWG) Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Ist von dem Grundstück auf dem der Abfall bereitgestellt wurde eine Verschmutzung von angrenzenden Grundstücken zu erwarten oder eingetreten, ist der nicht abgeholte Abfall entsprechend auch von diesen zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen."

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere vom Sperrabfall gesondert zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr (§ 21 Buchstabe b) werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Abfallbesitzer/-erzeuger haben ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Bringsystem zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung des Handels oder der Stadt, über den kommunalen Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil, zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW Abfallentsorgungsgebühren erhoben.
Im Einzelnen:

(a)

• Restmüllgefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2021 in Euro
14-tägige Abfuhr	40	120
14-tägige Abfuhr	60	148
14-tägige Abfuhr	80	176
14-tägige Abfuhr	120	231
14-tägige Abfuhr	240	396
14-tägige Abfuhr	1.100	1.638
wöchentliche Abfuhr	1.100	3.146

• Biogefäße	Gefäßgröße in ltr.	Gebühr 2020 in Euro
14-tägige Abfuhr	35	38
14-tägige Abfuhr	56	43
14-tägige Abfuhr	80	48
14-tägige Abfuhr	116	57
14-tägige Abfuhr	240	86

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
k) die Abfälle entgegen § 13 Abs. 4 nicht in die vorgegebenen Abfallbehälter, Sammelcontainer einfüllt, oder bei Sperrabfall nicht der vorgegebenen Sammlungsform und Sammlungsart zuführt und als „wilde Müllkippe“ unsortiert in den öffentlichen Raum oder an Containerstandorten ablagert.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven" tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2002" in der jeweils geltenden Fassung und mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.
Die VII. Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 2

„Was nimmt der kommunale Wertstoffhof an?“

- Keinen Hausabfall; bitte wählen Sie bei regelmäßigem Bedarf eine größere Restabfalltonne oder im Einzelfall gebührenpflichtige Abfallsäcke
- Alle Abfälle nur in haushaltsüblichen Mengen

Abfall-/Wertstoffart	Kurzbeschreibung mit Beispiel	Einschränkung/Besonderheit
Grünabfall	Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub aus Garten- und Grundstückpflege; bis max. 5 cbm	Keine Rasensoden, kein Mutterboden, kein Wurzelwerk oder Stubben >30 cm Durchmesser
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm je Lieferung	Keine Haushaltsauflösungen; siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altholz Kat. I-III	Hölzer aus dem Wohninnenbereich, unbehandelt, auch lackiert und beschichtet; bis max. 3 cbm	Keine mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer aus dem Garten- und Außenbereich
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
Leichtverpackungen	„Gelber Sack“ des Dualen Systems Deutschland (DSD); max. 2 Säcke	
Gipsreste	Gipskartonreste, Modellgips; bis max. 50 kg	Keine Baustellen- oder Baumischabfälle
Autoreifen	Reifen ohne Felgen von PKW's und Krafträdern; bis max. 4 Stück	Keine LKW/Schlepper-Reifen
Bauschutt	Fliesen und Sanitärkeramik, Steine, Mörtel Beton, Gasbeton; bis max. 0,2 cbm	Keine gemischte Baustellenabfälle, Dämmstoffe, Schamotte und Ofenschutt
Sperrabfall	Sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushaltungen; bis max. 3 cbm	Siehe auch Definition der sperrigen Abfälle im Abfallkalender
Altpapier	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreibpapier, Kartonagen u.dgl.	Keine Tapetenreste, kein verschmutztes Papier (ist Restabfall)
CD's	Compactdiscs	Keine Hüllen (ist Restabfall)

Bitte beachten Sie:

Die Trennung der Abfall- und Wertstoffarten ist nur dann wirtschaftlich und sinnvoll, wenn die Wertstoffe sortenrein angeliefert werden. Das Betriebspersonal ist angewiesen, nicht zulässige Abfälle und Übermengen abzulehnen. Bei Wiederholungen kann Hausverbot erteilt werden. Bitte erkundigen sie sich daher im Zweifel vorher beim Abfallberater der TBG unter Tel. 02571/809124. Für die Benutzung des Wertstoffhofes besteht eine Benutzungsordnung, die Sie unter dem Suchwort „Benutzungsordnung“ auf der Homepage der Stadt Greven www.greven.net einsehen können. Sie liegt auch zur Einsicht am Wertstoffhof aus.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende VII. Satzungsänderung zur „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Satzungsänderung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 17.12.2020

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister